



Bern, 13. Dezember 2024

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2024 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur «Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR)» ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **31. März 2025**.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet ärztlich verordnete Mittel und Gegenstände, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen und in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführt sind. Mittel und Gegenstände, die eine in der Schweiz versicherte Person privat im Ausland bezieht, werden heute im Rahmen der OKP grundsätzlich nicht vergütet (sog. Territorialitätsprinzip). Damit können die Versicherten aktuell nur in Ausnahmefällen (z.B. in Notfällen) vom Angebot im Ausland und den dort oftmals tieferen Preisen profitieren. Zu Mitteln und Gegenständen zählen etwa Produkte wie Verbandmaterial, Blutzuckerteststreifen, Inhalations- und Atemtherapiegeräte oder Prothesen.

Die Vorlage soll dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, dass die OKP die Kosten von bestimmten Mitteln und Gegenständen übernimmt, welche Versicherte im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beziehen. Die Änderung erfolgt mittels teilweiser Lockerung des Territorialitätsprinzips bei Mitteln und Gegenständen.

Der Bundesrat regelt die Umsetzung der neuen Bestimmung auf Verordnungsstufe. Er identifiziert Mittel und Gegenstände, die sich für den privaten Bezug im EWR eignen.

Ziel der Vorlage ist es, dass die Versicherten vom Angebot im EWR profitieren und somit in der OKP die Kosten für bestimmte MiGeL-Produkte gedämpft werden kön-



nen. Die vorgeschlagene Änderung verleiht den Versicherten ein teilweise günstigeres Angebot an Produkten und kann die Kosten zulasten der OKP positiv beeinflussen. Die zu erwartende Kostendämpfung dürfte daraus resultieren, dass verschiedene Produkte im EWR günstiger sind als in der Schweiz und zufolge der Preisdifferenzen Druck auf die höheren Preise in der Schweiz entstehen könnte, was zu einer Senkung der Preise in der Schweiz beitragen dürfte.

Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum obgenannten Datum.

Die Vernehmlassung wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch **mittels des zur Verfügung gestellten Word-Formulars** innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen zu senden, und bitten Sie, im Formular auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben:

Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Sekretariat der Abteilung Leistungen Krankenversicherung des Bundesamtes für Gesundheit (Tel. 058 469 17 33) zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin